

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit
4. Weitere Vorschriften
Art. 25 Schichtenwechsel

ArG

Art. 25

Artikel 25

Schichtenwechsel

- ¹ Die Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass der einzelne Arbeitnehmer nicht länger als während sechs aufeinander folgenden Wochen die gleiche Schicht zu leisten hat.
- ² Bei zweischichtiger Arbeit am Tag und am Abend muss der Arbeitnehmer an beiden Schichten und bei Nachtarbeit an der Tages- und Nachtarbeit gleichmässig Anteil haben.
- ³ Wenn die betroffenen Arbeitnehmer einverstanden sind und die durch Verordnung festzulegenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, kann die Dauer von sechs Wochen verlängert, oder aber es kann auf den Wechsel ganz verzichtet werden.

Absatz 1

Aus gesundheitlichen Gründen sind bei der Schichtplangestaltung zyklische Wechsel der Schichten anzustreben (z.B. Ablösung zwischen Früh-, Spät- und Nachtschichten). Solche regelmässigen Wechsel schützen vor chronischer Überbeanspruchung durch ständig gleiche ungünstige Schichtzeiten und erleichtern insbesondere soziale Kontakte und die Einhaltung gesellschaftlicher Verpflichtungen. In der Regel werden die Schichten wöchentlich oder alle zwei Wochen gewechselt.

Absatz 2

Grundsätzlich ist bei Schichtsystemen auf ausgeglichene Anteile der verschiedenen Schichten zu achten.

Bei zweischichtiger Tages- und Abendarbeit müssen die Anteile an beiden Schichten gleich sein. Bei dreischichtiger Arbeit oder im ununterbrochenen Betrieb sollen sich die Anzahl der Früh-, Spät- und Nachtschichten die Waage halten. Auf diese Weise lässt sich eine Begünstigung oder Benachteiligung infolge ungleicher Schichtanteile vermeiden. Ausserdem soll die Anzahl Schichten ohne

Nachtarbeit mindestens gleich gross sein wie die Anzahl Schichten mit Anteilen an Nachtarbeit. Dies gilt auch bei Arbeitszeitsystemen mit wechselnder Arbeit zwischen Tag oder Abend einerseits und Nacht andererseits, die nicht der Definition von Schichtarbeit in Artikel 34 ArGV 1 entsprechen. Bei dreischichtiger Arbeit wird für die Früh- und die Spätschicht ein Zeitraum von insgesamt höchstens 18 Stunden zwischen 5 Uhr und 24 Uhr mit einer Randstunde Nachtarbeit toleriert, wenn dadurch die Nachtschicht nicht mehr als 7 Stunden inkl. Pausen beträgt. Das Verhältnis von Schichten mit Nachtarbeit und ohne solche gilt in diesem Fall noch als ausgeglichen.

Absatz 3

Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann mit dem Einverständnis der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf die Vorschriften in Absatz 1 und 2 teilweise verzichtet werden. Der Verzicht auf den Wechsel muss jedoch kompensiert werden. Voraussetzungen und Bedingungen regeln die Artikel 30 und 35 ArGV 1.

Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen auf jeden Fall gewährleistet sein (Art. 30 und 35 ArGV 1).